

*Dr. Markus Schulten\**

## **Die Anstaltsseelsorge im religionsverfassungsrechtlichen Gefüge des Grundgesetzes – Struktur, Gestaltungsmöglichkeiten, Herausforderungen**

*Vortrag im Rahmen der Konstituierenden Sitzung des Arbeitsausschusses der Deutschen Islam Konferenz zum Thema Seelsorge am 18. Februar 2016*

### **I. Einführung**

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Deutsche Islamkonferenz widmet sich in dieser Legislaturperiode<sup>1</sup> gleich zwei gewichtigen Themenblöcken, die zugleich prägend, aber auch herausfordernd für das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind: „die Wohlfahrtspflege und die gesellschaftliche Teilhabe“ auf der einen, die „Religionsausübung und religionsrechtliche Teilhabe“ auf der anderen Seite.<sup>2</sup> Letztgenannte Thematik soll insbesondere mit Blick auf die Formen und Handlungsoptionen dessen gewürdigt werden, was das Grundgesetz unter „Anstaltsseelsorge“ versteht.

Unsere Verfassung garantiert in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV den Religionsgemeinschaften ein Zutrittsrecht zu staatlichen Einrichtungen, sofern bei der Bundeswehr, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen ein Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge besteht. Dabei ist jeder Zwang fernzuhalten. Der Wortlaut der Vorschrift ist nur beim ersten Lesen scheinbar eindeutig. Schon ein zweiter Blick lässt bestimmte Tatbestandsmerkmale hervortreten: „Religionsgesellschaft“, „Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge“, „öffentliche Einrichtung“ – was verbirgt sich hinter diesen Voraussetzungen? Ein erneuter Zugriff lässt dann den mit dem Staatsorganisationsrecht vertrauten Juristen aufhorchen: Seelsorge im Heer ist eine Angelegenheit des Bundes, die Seelsorge in den Krankenhäusern oder in den Justizvollzugsanstalten obliegt den Ländern, ist dabei allerdings begleitend bundesrechtlich ausgestaltet<sup>3</sup>. Ganz so eindeutig zu verstehen ist die Vorschrift also vielleicht doch nicht.

Die Anstaltsseelsorge hat in Deutschland eine lange Tradition. Die derzeitige Rechts- und Verfassungslage ist dabei nicht zuletzt das Ergebnis eines Jahrzehnte währenden kooperativen Wechselspiels und Miteinanders zwischen Bund, Ländern, den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen und den christlichen Großkirchen. Man wird mit der Feststellung nicht übertreiben, dass die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirchen auf dem Gebiet der Anstaltsseelsorge verhältnismäßig unproblematisch verläuft und von gegenseitiger Wertschätzung geprägt ist.

Vor dem Hintergrund der stetig ansteigenden Zahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern muslimischen Glaubens, der allmählichen institutionellen Verfestigung deren verbandlicher Strukturen sowie des damit einhergehenden, deutlich gestiegenen, kollektiven Selbstbewusstseins stellen sich neue Anfragen an die bisherige Konzeption der Anstaltsseelsorge: Können, sollen, dürfen überhaupt muslimische Gemeinschaften die vorgezeichneten Wege der regulären Anstaltsseelsorge beschreiten? Ist der Staat eventuell verpflichtet, neue Wege anzulegen? Welche konkreten Probleme / Hindernisse stehen den möglichen Lösungswegen und Handlungsoptionen entgegen usw.?

Bei meinen nachfolgenden Ausführungen kann es sich nur um einen Einstieg in diesen umfangreichen Fragenkomplex handeln, dessen Struktur ich im Wesentlichen am Beispiel der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten darstellen möchte. Der besondere Bereich der Militärseelsorge wird Gegenstand Ihrer Beratungen im April sein, so dass ich ihn hier ausdrücklich außen vor lassen möchte.

## **II. Grundstrukturen der Anstaltsseelsorge**

### **1. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt: institutionelle Garantie und Anspruchsgrundlage**

Art. 141 WRV enthält die verfassungsrechtliche Grundlage der Krankenhaus-, Polizei-, Gefängnis- und Militärseelsorge. Die Vorschrift versteht sich als eine **institutionelle Garantie** der Anstaltsseelsorge und vermittelt den **Religionsgesellschaften**, nicht hingegen dem einzelnen Anstaltsnutzer bzw. –insassen<sup>4</sup>, zugleich **subjektive Rechte**, namentlich einen Anspruch auf Ermöglichung der Anstaltsseelsorge einschließlich eines entsprechenden

Zutrittsrechts. Einen konkreten Anspruch auf finanzielle Förderung von Anstaltsseelsorge wird man aus Art. 141 WRV nicht herleiten können,<sup>5</sup> die Vorschrift hindert den Staat indes auch nicht daran, die genannten Seelsorgeformen mit staatlichen Mitteln zu fördern.<sup>6</sup> So sind zum Beispiel in den vertraglichen Absprachen mit den christlichen Kirchen auf dem Feld der Seelsorge konkrete Kostenübernahmeklauseln regelmäßiger Vertragsbestandteil.<sup>7</sup>

Die Anstaltsseelsorge in der Konzeption des Grundgesetzes kann nur funktionieren, wenn beide Seiten – *Staat und Religionsgemeinschaften* – an einem Strang ziehen: Die Seelsorge ist dem religiös-weltanschaulich neutralen, säkularen Staat verschlossen; Kirchen und Religionsgemeinschaften sind zwar kompetent, diese Lücke inhaltlich zu füllen, verfügen aber nicht über die Anstaltsgewalt. Erst wenn der Staat – in einer Wendung des Bonner Staatsrechtlers *Josef Isensee* – „die Türen öffnet“<sup>8</sup>, sind die äußeren Bedingungen für eine Seelsorge geschaffen. Auf dem Feld der Anstaltsseelsorge treffen daher Rechtsmaterien bzw. Sachverhalte aufeinander, für die beide Seiten in Ermangelung umfassender Kompetenz darüber auf die Kooperation des jeweils anderen zwingend angewiesen sind – es handelt sich um einen Schulfall der sog. **gemeinsamen Angelegenheiten**.<sup>9</sup>

Die Anstaltsseelsorge ist dabei kein Selbstzweck der Religionsgesellschaften. Aus dem Sinn und Zweck der Verfassungsnorm ergibt sich, dass die Anstaltsseelsorge der **Effektuiierung und Sicherung des individuellen Grundrechts auf Religionsfreiheit** aus Art. 4 GG dient.<sup>10</sup> Für Personen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – freiwillig oder unfreiwillig – einer „öffentlichen Anstalt“ im Sinne des Art. 141 WRV unterworfen und deshalb in der Ausübung ihrer (religiösen) Grundrechte beeinträchtigt sind, soll die **Wahrnehmung ihrer religiösen Freiheit effektiv gesichert** werden.<sup>11</sup> Es geht mit anderen Worten um Kompensation: Die (staatlich geschaffene) Erschwerung der Grundrechtswahrnehmung soll durch die Pflichten des Staates aus Art. 141 WRV ausgeglichen werden.<sup>12</sup> Dabei hat sich der Staat jedweder Zwangsanwendung zu enthalten, er darf mithin die positive oder negative Entscheidung des Insassen bzw. Anstaltsnutzers, an der Anstaltsseelsorge teilzunehmen, nicht forcieren.<sup>13</sup>

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

### a) Religionsgesellschaft / Religionsgemeinschaft

Art. 141 WRV fordert zunächst das Vorliegen einer „Religionsgesellschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft“.<sup>14</sup> Nach der klassischen Definition von *Gerhard Anschütz* ist eine Religionsgesellschaft „ein Verband, der die Angehörigen eines Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse zur allseitigen Erfüllung der sich aus diesem gemeinsamen Bekenntnis ergebenden Aufgaben zusammenfasst.“<sup>15</sup>

Keine Religionsgemeinschaften sind religiöse Vereine, die das religiöse Leben ihrer Mitglieder nicht allumfassend pflegen, sondern eine lediglich partielle Zielrichtung haben.

Um als Religionsgemeinschaft anerkannt zu werden, müssen diverse Voraussetzungen kumulativ gegeben sein. Die Darlegungs- und Begründungslast liegt bei der Gemeinschaft, die sich darauf beruft. Eine bloße Behauptung reicht dabei nicht aus, vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.<sup>16</sup>

Die Einstufung als Religionsgemeinschaft erfordert also eine gewisse **institutionelle Verfestigung; die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht ist nicht konstitutiv für den soziologisch zu verstehenden Begriff der Religionsgemeinschaft.**<sup>17</sup> Sie muss **auf Dauer angelegt**, von einer gemeinsamen religiösen Überzeugung getragen und auf die **umfassende Erfüllung** der aus dem jeweiligen Bekenntnis folgenden Aufgaben gerichtet sein.<sup>18</sup> Die Überprüfung, ob diese Kriterien vorliegen, obliegt den staatlichen Organen – im streitigen Fall den Gerichten.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen muslimische Gemeinschaften bzw. islamische Dachverbände Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes sind bzw. sein können, ist eine der herausforderndsten Fragen des Religionsverfassungsrechts. In diesem Auditorium muss ich die rechtlichen, organisatorischen und vor allem theologischen Schwierigkeiten nicht ansprechen, mit denen sich die muslimischen Gemeinschaften und Verbände konfrontiert sehen, wollen sie diesem Anforderungskatalog gerecht werden. Als

Stichworte mögen genügen: mitgliedschaftliche Zuordnung, Umfang der Aufgabenerfüllung auf Verbandsebene sowie die Art der Bindung an den Verband (tatsächlich konfessionell oder doch eher sprachlich-ethnisch?).<sup>19</sup>

Das BVerwG hat den muslimischen Dachverbänden in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2005<sup>20</sup>, die sich mit der Frage des muslimischen Religionsunterrichts befasste, allerdings eine **goldene Brücke** gebaut. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass die Dachverbände Religionsgemeinschaft i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG sein können. Nach Ansicht der Leipziger Richter bilden die Konfessionsangehörigen, die sich zum Zwecke gemeinsamer Religionsausübung auf lokaler Ebene zusammengeschlossen haben, die personale Grundlage einer Religionsgemeinschaft. Die allseitige Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben erfolgt arbeitsteilig auf den verschiedenen Ebenen des Verbands. Es genüge ein organisatorisches Band von der Verbandsspitze mit ihren Organen und Gremien bis hin zum einzelnen Gemeindemitglied.

Damit ist zugleich klargestellt, dass Dachverbände auch Religionsgemeinschaften i.S.v. Art. 141 WRV sein können.<sup>21</sup>

Einige Bundesländer haben bestimmte muslimische Gemeinschaften und Dachverbände bereits als Religionsgemeinschaften anerkannt. So erfüllen etwa in Hessen der DITIB Landesverband sowie die Gemeinschaft Ahmadiyya Muslim Jamaat nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzungen zur Erteilung von bekenntnisorientiertem Religionsunterricht.<sup>22</sup>

Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen haben in einem religionspolitisch bemerkenswerten Schritt Verwaltungsabkommen mit mehreren muslimischen Gemeinschaften und Verbänden abgeschlossen, in denen die Vertragspartner ausdrücklich als „Religionsgemeinschaften“ bezeichnet werden und die eine Gleichstellung mit den christlichen Kirchen zum Ziel haben.<sup>23</sup> Andere Bundesländer sind – je nach politische Couleur – (noch immer) im Entscheidungsfindungsprozess oder vertreten eine dezidiert gegenteilige Auffassung. Vereinzelt gibt es auch noch von Seiten der Bundesebene – ich denke an das jüngste **Beck/Özdemir-Papier**<sup>24</sup> – sehr nachdrückliche und wortgewaltige Kritik.

Die derzeitigen politischen Entwicklungen haben dieser Grundsatzdiskussion ein wenig an Schärfe genommen: Mit der allmählichen Anerkennung der Verbände als Religionsgemeinschaften in manchen Bundesländern dürfte mittelfristig eine Vorentscheidung gefallen sein. Es dürfte religions- und innenpolitisch nur schwer zu begründen sein, warum etwa muslimische Verbände in Hamburg, Bremen und Niedersachsen Anstaltsseelsorge betreiben können und dürfen, dies in Nordrhein-Westfalen oder Berlin hingegen nicht der Fall sein soll.

Diese politischen Entscheidungen möchte ich an dieser Stelle nicht bewerten, sondern auf die Möglichkeiten hinweisen, die das Religionsverfassungsrecht als solches schon jetzt in puncto Anstaltsseelsorge bereithält. Nicht nur Art. 141 WRV selbst zeigt sich entwicklungs offen und trifft keine Festlegungen, welche Art, welches Konzept von Gottesdienst und Seelsorge in öffentlichen Anstalten geübt werden kann. Auch in Fragen der rechtlichen Selbstständigkeit und Verfasstheit ist das Grundgesetz an dieser Stelle recht „entspannt“. So ist ein bestehender Körperschaftsstatus ausdrücklich keine Voraussetzung zur Abhaltung von Anstaltsseelsorge.<sup>25</sup> Dies folgt nicht zuletzt aus der Funktion der Anstaltsseelsorge, die *individuelle* Religionsfreiheit zu flankieren und zu sichern.<sup>26</sup> Dass die Strafvollzugsgesetze der Bundesländer regelmäßig einen einfachgesetzlichen Anspruch des Strafgefangenen auf Seelsorge enthalten, ist ein bemerkenswerter Beleg dafür.<sup>27</sup>

Religionsverfassungsrechtlich ist ebenso nichts dagegen zu erinnern, wenn die Bundesländer mit ausgewählten muslimischen Partnern regionale oder überregionale Seelsorgeprojekte ins Leben rufen.<sup>28</sup> Schon die Verträge in Hamburg und Bremen sprechen ausdrücklich nicht mehr von „Anstaltsseelsorge“, sondern von „religiöser Betreuung“.

Niedersachsen hat die bisher wohl weitreichendste Regelung getroffen und im Dezember 2012 eine umfassende Seelsorgevereinbarung mit dem Landesverband der Muslime, der Schura sowie dem Ditib Landesverband abgeschlossen. Die Präambel konstatiert, dass muslimische Seelsorge noch nicht flächendeckend angeboten werde, beide Seiten dennoch bestrebt sind, eine bedarfsgerechte religiöse Betreuung zu ermöglichen. Dieser Weg könnte durchaus Modellcharakter besitzen – und den Streit um den Status als Religionsgemeinschaft zugunsten der Bedürfnisse der Anstaltsunterworfenen vorerst „ad acta“ legen. Ich werde gleich noch einmal darauf zurückkommen.

## b) Das Bedürfnis nach Seelsorge

Art. 141 WRV fordert des Weiteren ein *Bedürfnis der Anstaltsunterworfenen* nach Gottesdienst und Seelsorge.<sup>29</sup> Ein Bedürfnis liegt jedenfalls dann vor, wenn es die Anstaltsunterworfenen geäußert haben. Es wird aber auch schon dann (**widerleglich**) **vermutet**, wenn sich Angehörige einer Religionsgemeinschaft in der Anstalt befinden; nur wenn diese ausdrücklich eine seelsorgerische Betreuung ablehnen, entfällt das Zutrittsrecht.<sup>30</sup>

Mit Blick auf den Anteil muslimischer Gefangener oder Krankenhausnutzer gibt es bislang – soweit ersichtlich – keine 100%ig verlässlichen Zahlen.

Im Krankenhaus ist eine Abfrage und Angabe der Konfession bei Einlieferung zwar möglich, doch müssen die Patienten zugleich darauf hingewiesen werden, dass keine Rechtspflicht zur Offenbarung des eigenen Glaubens besteht.<sup>31</sup>

Entsprechendes gilt für den Strafvollzug. Für diesen Bereich liegen nur vereinzelte Zahlen vor: In Berlin wurde 2012 ein Anteil muslimischer Gefangener von 20-25 % angenommen<sup>32</sup>, in Hessen sind es ca. 20 %.<sup>33</sup> In Baden-Württemberg befinden sich laut einem aktuellen Bericht des *Focus* ca. 1.500 muslimische Männer und Frauen in Haft.<sup>34</sup> Ein signifikantes Bedürfnis nach muslimischer Gefängnisseelsorge wird sich demnach nicht von der Hand weisen lassen.

## c) Öffentliche Anstalt

Ebenfalls gefordert wird das Vorliegen einer „öffentlichen Anstalt“. Damit verbunden ist keine Engführung auf den verwaltungsorganisatorischen Anstaltsbegriff<sup>35</sup>, erfasst sind vielmehr alle **öffentlichen Einrichtungen**, in denen der betroffene Personenkreis (Häftlinge, Anstaltsnutzer etc.) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der selbstbestimmten Religionsausübung gehindert ist;<sup>36</sup> das Tatbestandsmerkmal ist entsprechend weit auszulegen.<sup>37</sup> Neben den ausdrücklich genannten Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten sind **sonstige öffentliche Anstalten** z.B. durch einen Verwaltungsträger betriebene Alten- und Behindertenheime, die Bundespolizei<sup>38</sup> oder auch kommunale Friedhöfe.<sup>39</sup> In den jüngeren Staatskirchenverträgen werden zudem noch Polizeiausbildungsstätten<sup>40</sup> und „ähnliche öffentliche Einrichtungen“<sup>41</sup> genannt. Schrittweise hat die tatsächliche

Rechtsentwicklung den Kreis der vom Anwendungsbereich des Art. 141 WRV erfassten Einrichtungen näher konkretisiert.<sup>42</sup>

### 3. Der Anspruchsinhalt

Art. 141 WRV sichert den Religionsgesellschaften das Recht auf Zutritt zur jeweiligen Anstalt sowie auf „Vornahme religiöser Handlungen“ zu.<sup>43</sup> Den Kreis dieser Handlungen bestimmt nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV die jeweilige Religionsgemeinschaft.<sup>44</sup> Der Begriff der „religiösen Handlungen“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der durch „Gottesdienst“ und „Seelsorge“ näher umschrieben, aber auch nicht auf die überkommenen Formen der Seelsorge und des Anstaltsgottesdienstes beschränkt wird.<sup>45</sup> In seiner Komplexität erfasst der Seelsorgebegriff auch neue Formen und Inhalte religiöser Betreuung von Anstaltsangehörigen.<sup>46</sup> Dabei ist klarzustellen, dass die Rahmenbegriffe „Gottesdienst“ und „Seelsorge“ zwar von den Religionsgemeinschaften zu füllen sind, die Anstaltsleitung indes zu einer Plausibilitätsprüfung angehalten ist.<sup>47</sup>

### 4. Grenzen / Ausübungsschranken

Die Zulassung von Religionsgemeinschaften als Akteure der Anstaltsseelsorge gilt nicht grenzen- und schrankenlos. Art. 141 WRV formuliert zwar keine ausdrückliche Schranke im *rechtstechnischen*<sup>48</sup> Sinne, doch ist die Norm im verfassungsrechtlichen Gesamtgefüge zu lesen. Natürlich wiegt das Grundrecht der Religionsfreiheit der Anstaltsnutzer oder –insassen schwer, doch darf die Zulassung mit Blick auf den Sinn und Zweck der Anstaltsverhältnisse beschränkt werden. Kollidierende verfassungsrechtliche Positionen müssen vor dem Hintergrund der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme von Staat und Religionsgemeinschaften abgewogen werden.

Mit Blick auf die **Person des Anstaltsseelsorgers** selbst ist es erforderlich, dass dieser nicht die in Art. 79 Abs. 3 GG beschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien in Frage stellt<sup>49</sup> und seine Vertrauensstellung gegenüber den Anstaltsunterworfenen und der Anstaltsleitung missbraucht. Fachliche Kompetenz und persönliche, moralische Integrität des Seelsorgepersonals gehen – gerade im Bereich des Strafvollzugs – Hand in Hand. Vor diesem



Hintergrund ist es selbstverständlich, dass der Staat keine Verhandlungen mit einer Religionsgemeinschaft oder einem Verband führen kann, der aktiv die Kooperation mit Personen sucht, die nachweislich verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgehen.

Hinsichtlich der **Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Anstalten** sind weitere Einschränkungen anerkannt.<sup>50</sup> Im Justizvollzug bilden vor allem der Anstaltszweck bzw. der Sicherheitsaspekt eine veritable Zutrittsschranke;<sup>51</sup> örtliche und zeitliche Zutrittsbeschränkungen sind ebenso möglich wie im Einzelfall sogar ein Abbruch einer Veranstaltung aus Sicherheitsgründen. Die Strafvollzugsgesetze der Länder enthalten einfachgesetzliche Ausprägungen dieser staatlichen Schutzpflicht und ermöglichen den Ausschluss eines Gefangenen von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist.<sup>52</sup> Dabei geht es nicht nur um den ordnungsgemäßen Ablauf der Seelsorgehandlungen, sondern auch um den Schutz anderer Anstaltsnutzer bzw. –insassen.

Nicht zuletzt bildet die **negative Religionsfreiheit**<sup>53</sup> des einzelnen eine wirksame Beschränkung des Anspruchs der Religionsgemeinschaft. Niemand darf gegen seinen Willen zur Teilnahme an Seelsorgeveranstaltungen gezwungen werden.<sup>54</sup>

Im Krankenhausbereich ergeben sich Einschränkungen wohl weniger aus Sicherheitsaspekten (Ausnahme: Gewaltprediger o.ä.), sondern eher aus tatsächlichen Umständen, etwa vorhandenen räumlichen Kapazitäten oder schlicht einer zu geringen Anzahl der jeweiligen Patienten einer Glaubensgemeinschaft.<sup>55</sup> Es ist ebenso wenig realisierbar, für jede einzelne Glaubensrichtung separate Gebets- und Ruheräume anzulegen, wie es für den öffentlichen Träger zumutbar ist, für nur sehr wenige Patienten einer Glaubensrichtung eine hinreichend organisierte Seelsorge aufzustellen. Überspitzt formuliert: Zwei buddhistische Patienten im Jahr in einem Krankenhaus in der Eifel lassen für einen öffentlichen Träger kaum die Rechtspflicht entstehen, buddhistische Anstaltsseelsorge zu realisieren.

Als Ausübungskorrektiv („Schranken-Schranke“) fungiert der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**: die Anspruchsbegrenzung muss vor dem Hintergrund der gebotenen Effektivität der Anstaltsseelsorge in Art und Ausmaß unumgänglich sein.<sup>56</sup>

### III. Die mögliche rechtliche Ausgestaltung und Absicherung einer muslimischen Anstaltsseelsorge am Beispiel des Gefängnisseelsorgevertrags Niedersachsen

Der bereits erwähnte niedersächsische Gefängnisseelsorgevertrag wurde in dem Bestreben abgeschlossen, den Gefangenen muslimischen Glaubens eine bedarfsgerechte religiöse Betreuung durch Seelsorger ihrer Gemeinschaft angedeihen zu lassen.

In 10 Paragraphen erläutert das Vertragswerk den rechtlichen Rahmen der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, betont das Erfordernis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, regelt die Kontaktaufnahme mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern muslimischen Bekenntnisses, trifft Regelungen zu deren Status, wobei die besondere eigene Verantwortung der beteiligten muslimischen Landesverbände hervorgehoben wird.

Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung bewilligt, die Notwendigkeit besonderer Seelsorgeräumlichkeiten betont und auch die Frage behandelt, was zum Beispiel zulässige Gegenstände zur Religionsausübung sein können, die der Gefangene zum Eigengebrauch er- und behalten darf. Schließlich werden Fortbildungen behandelt sowie die Einrichtung einer spezifischen Arbeitsgruppe, welche die muslimische Anstaltsseelsorge fortentwickeln und evaluieren soll.

Es ist sicherlich nicht übertrieben, darin die **Anfänge einer institutionalisierten muslimischen Gefängnisseelsorge**<sup>57</sup> zu erkennen, wobei nicht unterschlagen werden darf, dass manche Regelungen sicherlich noch überarbeitungswürdig sind oder der Präzisierung bedürfen. Ohne Ihnen an dieser Stelle detaillierte Problemlösungen anbieten zu können, möchte ich Sie für bestimmte – rechtliche und tatsächliche – Rück- oder Anfragen sensibilisieren, wie sie dem fachkundig-kritischen Leser der niedersächsischen Regelung durchaus in den Sinn kommen könnten:

- Was genau ist muslimische Seelsorge, was ist „nur“ religiöse Betreuung? Ich erwähnte bereits, dass nicht jedes allgemeine Gespräch Seelsorge im verfassungsrechtlichen Sinne darstellt und daher sogar noch durch ein Zeugnisverweigerungsrecht auch zivil- und strafprozessual weitergehenden Schutz erfährt. Das BVerfG hat – auch mit Blick auf Beweisverwertungsverbote – mehrfach betont, dass die Unterscheidung in einen seelsorgerischen und einen nicht seelsorgerischen Teil eines Gesprächs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.<sup>58</sup> Diese Abgrenzungsfrage „Wo endet

das private, allgemeine Gespräch – wo beginnt Seelsorge?“ betrifft insbesondere auch die christlichen Seelsorger und ist beileibe kein „muslimisches Spezifikum“. Eine genauere Spezifizierung von Seelsorge liegt daher im Eigeninteresse aller Religionsgemeinschaften, die Anstaltsseelsorge ausüben möchten.

- Die *vertragliche* Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechtes (vgl. § 1 NdsVertrag) formuliert zumindest Anfragen an die Kompatibilität mit den Grundanforderungen, welche die Rechtsprechung an das Bestehen eines solchen aufgestellt hat. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht etwa gem. §§ 53, 53a StPO für „Geistliche“ und deren „Gehilfen“. In der Diktion des BGH muss diesen die seelsorgerliche Tätigkeit von der Religionsgemeinschaft übertragen und ihnen ein entsprechendes Amt - verbunden mit einer herausgehobenen Stellung innerhalb der Religionsgemeinschaft - anvertraut sein. Ebenso wird vorausgesetzt, dass das von dem Geistlichen geführte seelsorgerische Gespräch einem ihm von der Religionsgemeinschaft auferlegten Schweigegebot unterliegt.<sup>59</sup> Ein jüngerer Kammerbeschluss des BVerfG<sup>60</sup> fordert aufgrund des Ausnahmecharakters von Zeugnisverweigerungsrechten ein hinreichend konkretes Berufsbild der privilegierten Personengruppe. Man wird zu prüfen haben, ob diese Voraussetzungen schon erfüllt sind.
- Zu guter Letzt könnten auch **Datenschutzfragen** auftreten: wer darf welche Daten erheben und verarbeiten? Sind die ggf. unterschiedlichen „Konfessionen“ der muslimischen Anstaltsangehörigen datenschutzrechtlich relevant? Bedarf es unabhängiger Datenschutzstellen etc. pp.?

Trotz dieser Rückfragen halte ich insgesamt eine vertragliche Ausgestaltung der muslimischen Anstaltsseelsorge durchaus für das Mittel der Wahl. Mir erscheint es auch als religionspolitisch sinnvoll, Gefängnis- und Krankenhauseelsorge nicht nur unter Präventionsgesichtspunkten und schwerpunktmäßig Sicherheitsaspekten zu würdigen, sondern unter dem Fürsorgeaspekt derjenigen Menschen, um die es geht: Gläubigen, in seelsorgerlicher Not befindlichen Personen, die aus selbst- und fremdverantworteten Gründen an der Ausübung ihrer Religion gehindert sind.

#### IV. Ergebnis und Ausblick

Insgesamt können folgende Eckpunkte der verfassungsrechtlich konzipierten Anstaltsseelsorge festgehalten werden:

1. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit schützt jedwede Form religiös motivierter Seelsorge durch den Einzelnen oder eine Gemeinschaft; in seiner kollektiven Ausformung reicht Art. 4 GG indes nicht aus, um eine Anstaltsseelsorge nach überkommenem Muster aufzubauen.<sup>61</sup>
2. Art. 141 WRV ist historisch betrachtet auf die christlichen Großkirchen zugeschnitten, dabei allerdings durchaus entwicklungs offen. Auch muslimischen Gemeinschaften kann die Möglichkeit, mit sachlicher und organisatorischer Unterstützung des Staates Anstaltsseelsorge zu betreiben, nicht verwehrt werden.
3. Um Anstaltsseelsorge i.S.v. Art. 141 WRV betreiben zu können, müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Nach wie vor problematisch ist das Tatbestandsmerkmal „Religionsgemeinschaft“. Ohne rechtliche Anerkennung als ebensolche ist ein verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 141 WRV nicht gegeben.
4. Die besondere Verortung der Anstaltsseelsorge in einem dreifachen Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit der Anstaltsunterworfenen, institutioneller Garantie sowie Anspruch der Religionsgemeinschaften ermöglicht allerdings auch anderweitige Lösungskonzepte: An der Konzeption und Umsetzung besonderer Formen religiöser Betreuung unterhalb der Schwelle von Art. 141 WRV ist der Staat verfassungsrechtlich nicht gehindert. Unabdingbare Voraussetzungen sind aber eindeutig festgelegte Ansprechpartner auf muslimischer Seite, die sicherstellen, dass sich die religiöse Betreuung in den Einrichtungen im Rahmen des Anstaltszwecks bewegt und das Zwangsanwendungsverbot respektiert.<sup>62</sup>
5. Wo muslimische Gemeinschaften bzw. Verbände noch nicht als Religionsgemeinschaften anerkannt sind, bieten sich Absprachen im Vertragswege an. Der Vertrag in Niedersachsen stellt dabei durchaus einen pragmatischen Problemlösungsansatz dar. Sinnvoll erscheint ein zielgerichteter Projekt-Zusammenschluss der größten Gemeinschaften und Verbände mit dem Ziel einer „einheitlichen“ muslimischen Seelsorge.

---

\* Juristischer Referent am Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Adenauerallee 19, 53111 Bonn. Der Vortrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

<sup>1</sup> Umfassende Informationen unter: <http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Startseite/startseite-node.html> (letzter Zugriff: Februar 2016).

<sup>2</sup> Das Programm ist online abrufbar unter: [http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/arbeitsprogramm-dik-2014.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DIK/DE/Downloads/LenkungsausschussPlenum/arbeitsprogramm-dik-2014.pdf?__blob=publicationFile) (letzter Zugriff: Februar 2016).

<sup>3</sup> Siehe etwa §§ 53, 55 StVollzG.

<sup>4</sup> Vgl. *Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2013, Art. 140 GG/Art. 141 WRV, Rn. 151; *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 688; diese Frage letztlich dahingestellt lassend *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 2; siehe jüngst das VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2012, Az.: Au 3 E 12.1151, BeckRS 2012, 57760: „Einen Anspruch eines einzelnen individuellen Angehörigen einer Religionsgemeinschaft auf institutionalisierte Klinikseelsorge kennt die Rechtsordnung nicht.“

<sup>5</sup> *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 6.

<sup>6</sup> *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2015, Rn. 392; *Mager*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG<sup>6</sup>, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 96; nach *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 6, ist die Übernahme der Kosten durch den Staat auch rechtspolitisch angemessen, da dieser „Verursacher der Anstaltsseelsorge“ ist.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 6 Ev. Gefängnisseelsorgevertrag Sachsen-Anhalt; Art. 7 Kath. Gefängnisseelsorgevertrag Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>8</sup> *Josef Isensee*, Anstaltsseelsorge und Diakonie in den Kirchenverträgen des Freistaates Sachsen, in: Arnd Uhle (Hrsg.), 20 Jahre Staatskirchenverträge in Sachsen, Berlin 2016 i.E., S. 81 (85).

<sup>9</sup> *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 1; *Mager*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG<sup>6</sup>, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 90; *Tarik Tabbara*, Rechtsfragen der Einführung einer muslimischen Krankenhausseelsorge, ZAR 2009, 254 (257).

<sup>10</sup> *Stefan Muckel*, in: Karl-Heinrich Friauf / Wolfgang Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Berlin 2011, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 3: „Der Zweck der verfassungsrechtlichen Garantie von Anstaltsseelsorge in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV liegt in der **Kompensation der besonderen Schwierigkeiten**, die sich in bestimmten Situationen für die ungehinderte Ausübung der religiösen Freiheiten ergeben.“

<sup>11</sup> Vgl. *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 687; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 5; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 1; *Klaus Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band IV/2, München 2011, S. 1349.

<sup>12</sup> Vgl. *Germann*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 2. Aufl., München 2013, Art. 140 GG/Art. 141 WRV, Rn. 150: „kompensatorischer Leistungsanspruch“; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 1 (m.w.N.).

<sup>13</sup> Vgl. *Susanne Eick-Wildgans*, Anstaltsseelsorge, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band II, 2., grundlegend neubearbeitete Aufl. (HdbStKirchR<sup>2</sup> II), Berlin 1995, § 70, S. 995 (1004).

<sup>14</sup> Dazu v. *Campenhausen*, in: v. Mangoldt / Klein / Starck (Hrsg.), GG, Band 3, Art. 137 WRV Rn. 18.

<sup>15</sup> *Gerhard Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl., Berlin 1933, Art. 137, S. 633 Anm. 2.

<sup>16</sup> BVerfGE 83, 341 (LS, 353): „Allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, können für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.“ Der dahingehende Vortrag der Glaubensgemeinschaft wird einer – in staatlicher Beurteilung liegenden – Plausibilitätskontrolle unterworfen, vgl. *Emanuel V. Towfigh*, Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften. Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai, Tübingen 2006, S. 125 (m.w.N.).

<sup>17</sup> Das BVerwGE 123, 49 (55) legt die Maßstäbe nicht allzu hoch an und fordert nur ein „Minimum an Organisation“.

<sup>18</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 252.

<sup>19</sup> Gelegentlich bestehen auch Anfragen an die Verfassungstreue der islamischen Verbände, etwa in Hinblick auf die Trennung von Staat und Kirche, die Rolle der Geschlechter oder ihre vermeintlich latente Bereitschaft zur Gewalt, vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 292, mit Hinweis auf *Quaas*, NVwZ 2009, 1400 (1402 f.) und *Hillgruber*, JZ 1999, 538 (546 f.).

<sup>20</sup> BVerwGE 123, 49 ff.

<sup>21</sup> So ausdrücklich VG Augsburg, Beschl. v. 18.9.2012, Az.: Au 3 E 12.1151, Rz. 31, BeckRS 2012, 57760.

- 
- <sup>22</sup> Siehe: <https://kultusministerium.hessen.de/schule/weitere-themen/bekennnisorientierter-islamischer-religionsunterricht> (letzter Zugriff: 2. Febr. 2016).
- <sup>23</sup> Instrukтив dazu *Michael Demel*, Die Verträge Hamburgs mit islamischen Verbänden und der Alevitischen Gemeinde, in: *Kirche und Recht* 2013, S. 93 ff.
- <sup>24</sup> *Volker Beck / Cem Özdemir*, Den Islam und andere Religionen der Einwanderer in deutsche Religionsverfassungsrecht integrieren – Gleiche Rechte für Muslime, Aleviten und Jeziden, in: *Kirche und Recht* 2015, S. 129 ff. (137).
- <sup>25</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (396); *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 389; *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 5.
- <sup>26</sup> So zu Recht *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 9.
- <sup>27</sup> Vgl. etwa § 53 Abs. 1 StVollzG Bln; *Viktor Fröhmcke*, Muslime im Strafvollzug. Die Rechtsstellung von Strafgefangenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Deutschland, Berlin 2005, S. 211 ff. (218), hingegen verneint die Anwendbarkeit von § 53 Abs. 1 StVollzG auf Muslime.
- <sup>28</sup> So auch *Volker Beck / Cem Özdemir*, in: *KuR* 2015, S. 129 ff. (132).
- <sup>29</sup> Vgl. *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 695; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 10; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 7.
- <sup>30</sup> Vgl. *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 2; *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 695; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 10; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 7; *Claus Dieter Classen*, Religionsrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015, Rn. 560.
- <sup>31</sup> *Tabbara*, ZAR 2009, 254 (256).
- <sup>32</sup> Angabe der Senatsverwaltung der Justiz, Juli 2012.
- <sup>33</sup> [http://www.huffingtonpost.de/2016/01/21/an-diesem-ort-in-deutschl\\_n\\_9039228.html](http://www.huffingtonpost.de/2016/01/21/an-diesem-ort-in-deutschl_n_9039228.html) (letzter Zugriff: 3. Februar 2016).
- <sup>34</sup> [http://www.focus.de/politik/deutschland/projekt-in-baden-wuerttemberg-islamische-gefangenenseelsorger-sollen-radikalisierung-vorbeugen\\_id\\_5254111.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/projekt-in-baden-wuerttemberg-islamische-gefangenenseelsorger-sollen-radikalisierung-vorbeugen_id_5254111.html) (letzter Zugriff: 3. Februar 2016).
- <sup>35</sup> Nach der klassischen Definition von *Otto Mayer*, Verwaltungsrecht, Band II, S. 268, 33, versteht man unter einer Anstalt einen „Bestand von Mitteln, sächlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind“. Nach *Hartmut Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 23 Rn. 46, besteht der öffentliche Zweck, dem die Anstalt zu dienen bestimmt ist, vornehmlich in der Erbringung von Leistungen für die Bürger oder sonstige außerhalb der Verwaltung stehende Rechtssubjekte aufgrund eines Benutzungsverhältnisses. „*Der Aktionsbereich der Anstalt liegt sonach überwiegend im Bereich der Leistungsverwaltung.*“
- <sup>36</sup> Vgl. *Classen*, Religionsrecht (Anm. 30), Rn. 559.
- <sup>37</sup> Vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 5; *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 693; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 7.
- <sup>38</sup> Gegen eine verfassungsrechtliche Verankerung der Seelsorge bei der Bundespolizei dezidiert *Ralf Röger*, Aktuelle staatskirchenrechtliche Problemfelder der Vereinbarungen über die Seelsorge in der Bundespolizei, in: *Helmut Blanke* (u.a.) (Hrsg.), 50 Jahre Seelsorgevereinbarung in Bundesgrenzschutz und Bundespolizei. Religiöses Bekenntnis im neutralen Staat, Göttingen 2015, S. 93 (102).
- <sup>39</sup> *Kästner*, in: BK-GG, Band 18, Art. 140 Rn. 694.
- <sup>40</sup> So etwa Art. 8 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005, HmbGVBl. 2006, S. 436; Art. 17 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (Hamb. GVBl. 2006, S. 430). Umfassend zur Polizeiseelsorge: *Kurt Grützner* (u.a.), Handbuch Polizeiseelsorge, 2. Aufl., Göttingen 2012.
- <sup>41</sup> Vgl. etwa Art. 20 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVBl. M-V 1994, S. 560).
- <sup>42</sup> In manch amtlicher Begründung zu den jüngeren Staatskirchenverträgen findet sich der ausdrückliche Hinweis, dass der Kreis der öffentlichen Einrichtungen, zu denen den Religionsgemeinschaften der Zutritt gestattet werden soll, über die dem Art. 141 WRV unterfallenden Einrichtung hinausgeht, so etwa in der amtlichen Vertragsbegründung zu Art. 8 Abs. 1 KathKVHmb (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 18. Wahlperiode, Drs. 18/3300).
- <sup>43</sup> *Classen*, Religionsrecht (Anm. 30), Rn. 561. *Christian Waldhoff*, Die rechtlichen Grundlagen der Seelsorge in der Bundespolizei, in: *Helmut Blanke* (u.a.) (Hrsg.), 50 Jahre Seelsorgevereinbarung in Bundesgrenzschutz und Bundespolizei. Religiöses Bekenntnis im neutralen Staat, Göttingen 2015, S. 43 (46): „*Anders als beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 3 GG erschöpft sich die staatliche Mitwirkung in der Gewährung des Zutritts, dem organisatorischen Aufbau und der Finanzierung; die eigentliche Seelsorge ist und bleibt „Teil der kirchlichen Arbeit im Auftrag der Kirchen“.* Beim Religionsunterricht handelt es sich trotz

---

des inhaltlichen Bestimmungsrechts der jeweiligen Religionsgemeinschaft demgegenüber insgesamt um eine staatliche Veranstaltung.“

<sup>44</sup> Vgl. *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 8; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 14.

<sup>45</sup> Vgl. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 14; *Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 12; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 8 m.w.N. zur Gegenauffassung.

<sup>46</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 391.

<sup>47</sup> *Mager*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG<sup>6</sup>, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 92; *Viktor Fröhmcke*, Muslime im Strafvollzug (Anm. 27), S. 225.

<sup>48</sup> Mit Recht wird man die Formulierung, dass „jeder Zwang fernzuhalten“ sei, im Rahmen des Art. 141 WRV nicht als effektive Beschränkung ansehen können, vgl. *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 393.

<sup>49</sup> *Ehlers*, in: Sachs (Hrsg.), GG<sup>7</sup>, Art. 140/141 WRV Rn. 8.

<sup>50</sup> Vgl. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Art. 141 WRV Rn. 12 m.w.N.; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Band VII, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 9; *Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140/Art. 141 WRV Rn. 13, 14.

<sup>51</sup> *Classen*, Religionsrecht (Anm. 30), Rn. 562; *Kästner*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Band 17, Art. 140 Rn. 691.

<sup>52</sup> Vgl. etwa § 54 Abs. 3 NJVollzG.

<sup>53</sup> BVerfGE 93, 1 (15 f.).

<sup>54</sup> *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 393. Zur Unzulässigkeit eines Teilnahmewanges an Veranstaltungen der Militärseelsorge: BVerwGE 73, 247.

<sup>55</sup> Darauf weist auch *Tabbara*, ZAR 2009, 254 (257) hin.

<sup>56</sup> So ausdrücklich *Unruh*, Religionsverfassungsrecht (Anm. 6), Rn. 394.

<sup>57</sup> Vgl. generell: Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e.V. (Hrsg.), Islamische Seelsorge, Mannheim 2013, S. 15. Ähnlich *Sarah J. Jahn*, Zur (Un-)Möglichkeit „islamischer Seelsorge“ im deutschen Justizvollzug, CIBEDO-Beiträge 2014, S. 20 (24). Instruktiv: *Georg Wenz*, Seelsorge und Islam in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme, in: Ders. / Talat Kamran (Hrsg.), Seelsorge und Islam in Deutschland. Herausforderungen, Entwicklungen und Chancen, Speyer 2012, S. 45 ff.

<sup>58</sup> BVerfGE 34, 238 (248 f.); E 80, 367 (375); E 109, 279 (314, 320 ff., 330 ff.).

<sup>59</sup> BGH, KirchE 55, 226.

<sup>60</sup> BVerfG-K, Beschl. v. 25.1.2007, Az. 2 BvR 26/07, Rz. 12, juris.

<sup>61</sup> *Waldhoff*, Die rechtlichen Grundlagen der Seelsorge (Anm. 43), S. 43 (46), betont, dass die explizite Gestattung der Anstaltsseelsorge durch Art. 141 WRV auch heute noch notwendig sei, da sich die korporativen Rechte der Kirchen nur auf den ihnen offenstehenden Bereich bezögen.

<sup>62</sup> Entgegen *Sarah J. Jahn*, CIBEDO-Beiträge 2014, S. 20 (24), droht insgesamt keine „Verkirchlichung muslimischer Strukturen“.